

Steuerliche Bürokratie beim Kurzarbeitergeld vermeiden

Aktuelle Situation:

In etwa 10 Mio. Anträge auf Kurzarbeitergeld sind bereits bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen. Laut Informationen der Wirtschaftswoche waren bereits im April 750.000 Betriebe in Deutschland von Kurzarbeit betroffen. Das tatsächliche Ausmaß der Kurzarbeit im Jahr 2020 in der Bundesrepublik Deutschland lässt sich nur sehr schwer –bis gar nicht- abschätzen. Ohne jeden Zweifel trifft Kurzarbeit die Menschen die in anderen Zeiten eigentlich die Last unserer Gesellschaft tragen besonders hart. Allen voran die Familien bei denen beide Elternteile durch Kurzarbeitergeld auf ein niedriges Einkommensniveau zurückgefallen sind. Die Entlastung der Betroffen muss oberstes Anliegen der deutschen Arbeits- und Steuerpolitik sein.

Steuerliche Situation:

Derzeit löst Kurzarbeitergeld über den sogenannten Progressionsvorbehalt eine einkommensteuerliche Pflichtveranlagung aus. Hierbei wird der Steuerpflichtige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn er oder sie über 410€ im Jahr Lohnersatzleistungen bezogen hat. Gem. §46(2) Nr. 1 EStG führt Kurzarbeitergeld hierbei zu einer Pflichtveranlagung. Das Kurzarbeitergeld wird für steuerliche Zwecke fiktiv dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Dadurch ergibt sich für den Kurzarbeitergeldbezieher ein individuell höherer Steuersatz. Dieser belastet anschließend das real zu versteuernde Einkommen höher und kann hierdurch zu einer Steuernachforderung führen. Das eigentliche Kurzarbeitergeld bleibt, dabei allerdings – was bei den Betroffenen regelmäßig zu Unverständnis führt steuerfrei gem. §3 EStG- lediglich die steuerpflichtigen Einkünfte (z.B der reguläre Arbeitslohn) werden hierdurch höher steuerlich belastet.

Problematik:

Durch die Pflichtveranlagung werden steuerlich bisher unbeschriebene Bürger in einen Sog der Bürokratie verstrickt. Gleichzeitig führt die starke Erhöhung der Zahl der Kurzarbeitergeldbezieher zu einer Arbeitsmehrbelastung in der Finanzverwaltung, welche die personellen Rahmenbedingungen sprengt. Der Kaufkraftverlust kommt noch hinzu.

Lösungsansatz:

Die Junge Union Dithmarschen möge beschließen:

- Die Bundesregierung wird aufgefordert einen Entwurf vorzulegen, nachdem für den Veranlagungszeitraum 2020 die Pflichtveranlagung durch Progressionsvorbehalt auszusetzen ist, insofern es sich bei den Lohnersatzleistungen um Kurzarbeitergeld handelt.
- Das Finanzministerium Schleswig-Holstein wird aufgefordert einen Handlungsentwurf für das Prüfverfahren der Finanzverwaltung zu erarbeiten.

Für den Antrag Pascal Glindemann

https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/recht-und-steuern-wie-sich-das-kurzarbeitergeld-auf-den-steuersatz-auswirkt/25801556.html?ticket=ST-13890842-OtCCkv7F4u6Vr7JzAbc6-ap5

https://www.wiwo.de/blick-hinter-die-zahlen/blick-hinter-die-zahlen-14-kurzarbeit-10-millionen-deutsche-in-kurzarbeit-wer-betroffen-ist/25776426.html